

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten der III. Kompanie des Füs.-Bataillons 66 wird ernannt: Hauptm. Schwyzer Theophil in Zürich, bisher der I. Kompanie des Bat. 65 zugewiesen, und zum Kommandanten der IV. Kompanie des Bataillons 70 A, an Stelle des beurlaubten Hauptm. Jucker August, Hauptm. Thomann Hermann in Zürich, bisher Bat. 68/III zugewiesen.

Ausland.

Frankreich. Kriegsdienstbestimmungen der Automobile. Zwecks Sicherstellung der im Kriegsfall erforderlichen Kraftfahrzeuge wurde ein Gesetz ausgearbeitet, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind: Die Militärbehörde hat das Recht, sich für den Dienst der Armee erforderliche Autofahrzeuge im Requisitionswege zu beschaffen. Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 16. Januar findet in jeder Gemeinde auf Grund der pflichtgemäßen Angabe der Besitzer, eventuell ex officio, die Zählung der in Rede stehenden Fuhrwerke statt. Die Zählungslisten müssen für jedes Fahrzeug nebst dem Namen des Besitzers auch jene der mit der Lenkung betrauten Personen enthalten, falls letztere militärdienstpflichtig sind. In der Zeit vom 16. Januar bis 1. März und vom 15. April bis 15. Juni werden in jedem Departement die Autofahrzeuge durch eine gemischte Kommission (bestehend aus einem Offizier als Vorsitzenden, einer vom betreffenden Präfekten designierten Zivilperson und einem Vertreter des Minen-dienstes) besichtigt und klassifiziert. Von der Verwendung im Kriegsdienst sind ausgeschlossen: Jene Automobile, die dem Staatsoberhaupt gehören, ferner die von den Funktionären von amtswegen gehaltenen, dann jene der Postverwaltung und endlich diejenigen, welche zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Betriebs unentbehrlich sind. Am Schluss der Klassifikation wird in jeder Gemeinde die Reihenfolge, in welcher im Mobilisierungs-fall die Beistellung zu erfolgen hat, durch das Los bestimmt. Auf Grund der durch die Klassifikation festgestellten Ressourcen bestimmt das Kriegsministerium Zahl und Gattung der beizustellenden Automobile. Die Entschädigung für die requirierten Autos richtet sich nach der Gattung und dem Alter und ist in drei Stufen gegliedert. Jene Automobilbesitzer, welche im Mobilisierungsfall ihre Fuhrwerke nicht beistellen und dies nicht begründen können, werden dem Gericht überantwortet und im Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe in der halben Höhe des Anschaffungspreises verhalten. Nach der Demobilisierung können die Eigentümer, sofern sie die ihnen verabfolgte Entschädigung ganz zurückerstattet, ihre Automobile requirieren, doch dürfen aus den hiefür eingeleiteten Schritten dem Staat keine Auslagen erwachsen.

Armeebatt.

Oesterreich-Ungarn. Die neue Beförderungsvorschrift für die Offiziere des k. k. Heeres hat nunmehr die allerhöchste Genehmigung erhalten und wird demnächst veröffentlicht werden. Wenn dieselbe auch nicht alle Wünsche des Offizierskorps erfüllt, so hat sie doch manche besonders von den Truppenoffizieren empfundene Ungleichheiten abgestellt. Die bisherige „theoretische Stabsoffiziersprüfung“ fällt in Zukunft fort, nur noch die praktische Befähigung bildet den Nachweis zu einer Weiterbeförderung. Eine Ausnahme machen die Stäbe, wie General-, Artillerie-, Geniestab; bei ihnen bleibt die theoretische Prüfung im bisherigen Umfang bestehen. Eine aussertourliche Beförderung findet nur statt, als ein Gnadenakt des Kaisers, für hervorragende Leistungen im Krieg oder Frieden. Im übrigen gilt als Grundsatz: Beförderung in der Rangstufe innerhalb des General-,

Artillerie- und Geniestabs und innerhalb der ver-schiedenen Truppengattungen. Von je fünf zur Beförde-rung zu Majoren und Oberstleutnants in der Truppe offenstehenden Stellen, müssen in Zukunft stets vier Stellen durch Beförderung nach Anciennität innerhalb der betreffenden Truppengattung besetzt werden, die fünfte kann durch Versetzung von Offizieren aus dem Stab oder durch aussertourliche Beförderung von Truppen-offizieren gedeckt werden. Die zu einer aussertourlichen Beförderung S. M. vorzuschlagenden Offiziere werden einer strengen „Ueberprüfung“ (durch eine „Kommission“, ge-bildet aus dem betreffenden Korps-, Divisions-, Brigadekom-andeur, dem Generalinspektor der einschlägigen Waffe und einem Offizier des Kriegsministeriums) unterzogen. Für die Beförderungen in der Tour bleibt es im allgemeinen wie bisher, nur fällt die Bedingung fort, dass man, um in einen höheren Dienstgrad vorzurücken, vorher eine fest bestimmte Anzahl von Jahren in dem niederen Dienstgrad geblieben sein muss. Erkrankungen, die infolge des Dienstes entstanden sind, bilden in Zukunft kein Beförderungshindernis. Bisher konnten Offiziere, die wegen Krankheit „mit Vorbehalt des Rangs und Warte-gebühr“ beurlaubt waren, nur an den regelmässigen Beförderungsterminen (1. Mai und 1. November jeden Jahrs), wenn sie wieder dienstfähig geworden, befördert werden, jetzt sofort nach erfolgter Genesung. Titel und Charakter des nächst höheren Dienstgrads für Ver-abschiedete wurden bisher nur an das erste Rangsechstel verliehen; von jetzt ab ist nur die Bedingung gestellt, dass die aktiven Ranggenossen des Betreffenden den nächst höheren Dienstgrad erreicht haben. Generale können Titel-pp.-Erhöhungen nicht erbitten, dies bleibt lediglich dem Ermessen des Kaisers überlassen. Leut-nants der Reserve können in Zukunft auch zu Ober-leutnants befördert werden, wenn sie behufs nochmaliger gründlicher, dienstlicher Erprobung auf eigne Kosten eine dreimonatliche resp. zwei sechswöchentliche Ueb-ungen erfolgreich absolvieren. In keiner andern Armee wälzt der Staat soviel als nur möglich an Kosten auf die Schultern der ohnehin so sehr schlecht besoldeten Offiziere ab, als in Oesterreich-Ungarn. Für Beförderungen im Mannschaftsstand sei besonders hervorgehoben, dass zum Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker nur solche Unteroffiziere befördert werden, die ihre Präsenzdienstzeit freiwillig fortsetzen. Damit ist ein langjähriger Wunsch der längerdienden Unteroffiziere erfüllt. Bisher konnte der Mann schon nach einjähriger Dienstzeit befördert werden.

v. S

Oesterreich-Ungarn. Ernteurlaub. Im Jahr 1908 hat probeweise bei allen Korps im Sommer „eine soge-nannte dreiwöchentliche Waffenruhe“ einzutreten, in der die Mannschaften im weitesten Umfang zu Erntearbeiten beurlaubt werden sollen.

Es ist ein Entwurf über die Ausbildung, Führ-ung und Verwendung der Maschinengewehrabteilungen genehmigt worden, er tritt sofort in Kraft und wird als Anhang zu den Exerzier-reglements der Fusstruppen und der Kavallerie geführt. Bis Ende November 1908 haben die Generalkommandos eingehende Berichte über diesen Entwurf dem Kriegs-ministerium einzureichen.

Ueber die Rekrutierungsergebnisse der Ja hre 1895—1905 im Gegensatz zu früheren Jahren hat der militärsanitäre verdienstvolle Statistiker Oberstabsarzt Mordacz interessante Daten gesammelt. Zunächst ergibt sich eine Zunahme der Körpergrösse, dann stieg die Tauglichkeit im allgemeinen. Früher waren von 1000 untersuchten Wehrpflichtigen nur 203 tauglich, jetzt 286. Wegen Mindermass konnten 7 % weniger zurückgesetzt werden als früher, desgleichen

verminderten sich auch um ein bedeutendes die wegen körperlicher Gebrechen Untauglichen, besonders die Tuberkulösen, zugenommen haben hingegen die plattfüssigen um 12 %. Ein Vergleich der Wehrpflichtigen Oesterreichs und Ungarns ergibt im allgemeinen günstigere Resultate für Oesterreich. In Ungarn herrscht der kleine und mittlere Wuchs vor, während in Oesterreich der grosse Wuchs viel häufiger ist. Die grössten Rekruten kommen aus dem Militärkommando Zara, die kleinsten aus dem Bereiche des X. Armeekorps, Mittelgalizien-Przemysl. Ein Teil der bessern Aushebungsresultate lässt sich darauf zurückführen, dass der Beginn der Wehrpflicht auf das 21. Lebensjahr festgesetzt wurde.

Das Brucker Lager, der Truppenübungsplatz der Wiener und umliegenden Garnisonen, wird dieses Jahr in drei, je vier bis sechs Wochen dauernden Perioden, beginnend Ende April, endend Mitte August, von Truppen aller Waffen, ausser Pionieren, bezogen werden. In der ersten Periode von 3 Infanterieregimentern, 2 Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen, 2 Feldartillerieregimentern, einer Trainschwadron.

In der zweiten Periode von 2 Infanterieregimentern, 1 Kavallerieregiment, 2 Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen, 1 Feldartillerieregiment, 1 Batterie Landwehr-Artillerie, 1 Trainschwadron.

In der dritten Periode von 2 1/2 Infanterieregimentern, 1 Jägerbataillon, 1 Kavallerieregiment, 1 Feldartillerieregiment, 1 reitenden Batterie-Division (Abteilung), 1 Trainschwadron.

Ferner üben im Lager noch: 1 Freiwilligenschule des Trainregiments Nr. 1 und vier weitere Trainschwadronen, sowie zwei Landwehr-Infanterieregimenten; vor Beginn der Manöver müssen alle Lagerübungen beendet sein.

v. S.

Vereinigte Staaten von Amerika. General Franklin Bell, Chef des Generalstabs, wirft in seinem Bericht über das vergangene Dienstjahr einen Rückblick auf die Arbeiten des Generalstabs und empfiehlt wichtige Veränderungen zur Verbesserung dieses Dienstweiges. Die Lagerübungen werden als sehr lehrreich bezeichnet, es wird aber für praktischer gehalten, sie in kleinerem Maßstabe zur Ausführung zu bringen. Bemängelt wird das Fehlen von 682 Offizieren in der Front, die abkommandiert sind. Weil diese Abkommandierungen nur das allernotwendigste Mass umfassen und nicht fortfallen können, so müsse die Zahl der Offiziere vermehrt werden. Die Trennung der Feld- und Küstenartillerie wird als eine sehr segensreiche Massregel bezeichnet, da die Feldartillerie jetzt zum ersten Mal eine moderne und leistungsfähige Organisation erhalten habe. Empfohlen wird die Vermehrung der Armee, die Reorganisation und Ausgestaltung des Sanitätskorps, die Errichtung eines Trains und die Wiederherstellung der Kantinen, die einmütig von allen Kreisen der Armee gefordert würde, selbst von solchen Offizieren, die strikte Abstinenzler seien. Beim Kongress müsse die Beschaffung hinreichender Munitions-Reservebestände beantragt werden, auch seien mehr Generalstabsoffiziere, namentlich im Quartiermeister-Department, anzustellen. Ferner wird eine Reorganisation der Armee empfohlen im Hinblick auf deren raschere Erweiterungsfähigkeit im Falle eines Krieges. Die Infanteriekompagnien dürften im Frieden nicht unter 150 Mann, die Schwadronen nicht unter 100 Mann zählen im Kriege dagegen müssten erstere 250, letztere 150 Mann stark sein. Im Kriegsfall bedürfe die Union sofort einer Armee von mindestens 250 000 Mann, die schnellstens um weitere 250 000 Mann zu vermehren und, wenn möglich, schliesslich auf 1 Million zu erhöhen sei. Um diesen Zweck erreichen zu können, wird die Errichtung von mindestens zehn neuen Infanterie-, zwei Feldartillerie-Regimentern und die Reorganisation der Linienkavallerie gefordert. Um die Vermehrung der Armee auf das notwendigste zu beschränken, soll ein Drittel der Armeekorps im Kriege, also je eine Division, aus organisierter Miliz bestehen, eine Massnahme, die auch eine bessere Friedensausbildung der letztern zur

Folge haben würde, da zur Einreihung in die mobile Armee nur die am besten ausgebildeten Milizkorps vorgemerkt würden. Allerdings könnte das Land bei Ausbruch eines Krieges grosse Mengen von Freiwilligen bereitstellen, man dürfe sich aber nicht in falsche Sicherheit wiegen, oder an der Selbsttäuschung festhalten, dass ein tapferes, aber ungeschultes Volk einem andern, besser ausgebildeten und organisierten erfolgreich Widerstand leisten könne. Die Ueberlegenheit im Krieg beruhe nur in der Vorbereitung auf den Krieg, das stehe unumstösslich fest. Wenn andre grosse Völker Geld und Zeit hierauf verwenden, so zeigen sie den Amerikanern nur, was diese sonst selbst eines Tages durch kostspielige und erniedrigende Erfahrungen lernen würden, und worauf die Berufssoldaten pflichtmäßig wieder und wieder hinweisen müssen, nämlich, dass Zeit und Ausbildung unumgänglich notwendig sind, um einen Freiwilligen in einen Infanteristen, Kavalleristen, Artilleristen usw. umzuwandeln. Der letzte grosse Krieg habe deutlich gezeigt, dass derjenige Teil, der gut vorbereitet ist und schnell handelt, im entschiedenen Vorteil sei. — Die Genietruppe in ihrer gegenwärtigen Form sei unzureichend, selbst für Friedenszwecke. In den letzten zwei Jahren hätten die Genietruppen bei zehn oder zwölf Gelegenheiten ihren Aufgaben nicht nachkommen können, weil ihre Stärke eine zu geringe war. Zum Schluss fordert General Bell gesetzliche Massnahmen bezüglich des Portorico-Regiments, ein Gesetz, das die Organisation von Freiwilligen regelt, und verschiedene andre Anordnungen von geringerer Bedeutung.

Militär-Wochenblatt.

Massiv Silber u. schwer versilberte

Bestecke und Tafelgeräte, bilden stets willkommene nützliche Fest- u. Hochzeitsgeschenke. Reich illustr. Katalog (1200 photogr. Abbild.) gratis und franko durch **E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern** (H 5800 Lz. II) (bei der Hofkirche 29).

Schützenfest-Festreden	
vom Eidgen. Schützenfest	
in Zürich.	Preis Fr. — .80
Wehr- u. Landsturmkalnd.	— .40
Grenzbesetzung 1870/1871	4. —
geb. mit Goldtitel	5. —
Sonderbundskrieg 1847	2. —
OR 333 Verlag J. Wirz, Grünlingen.	

Bezugsquellen: Schuh- & Sportmagaz.



Einige Tropfen SOHLEN täglich mit der Wichse vermischte erleichtert raschen Dauerglanz u. macht Marschschuhe, Reitstiefel u. Lederhosen geschmeidig und wasserdicht.